

Die Inferenz-Anreicherung im Urheberrecht

durch automatisierte Systeme

Aurelio Diamanti

Universität zu Köln

Herbstakademie 2026

Gliederung

1. Technische Einführung

2. Urheberrechtliche Bewertung

3. Fazit

1. TECHNISCHE EINFÜHRUNG

Grenzen der parametrischen Codierung

Was ich zur DSRI allgemein weiß:

- Die DSRI ist eine gemeinnützige Stiftung, die sich der Förderung von Wissenschaft und Praxis im Bereich Recht und Informatik widmet – klassisches IT-Recht, aber zunehmend auch KI-Recht, Datenschutz, Digitalisierung der Justiz etc.
- Bekanntestes Format ist die **Herbstakademie**, eine jährliche, mehrtägige Tagung, die traditionell im Herbst an wechselnden Standorten (oft Universitäten) in Deutschland, Österreich oder der Schweiz stattfindet.
- Die Herbstakademie bringt Wissenschaftler:innen, Praktiker:innen und den juristischen Nachwuchs zusammen, mit einem breiten Vortragsprogramm zu aktuellen Rechtsfragen der Digitalisierung – in den letzten Jahren stark mit Schwerpunkten wie KI-VO, generative KI und Urheberrecht, Plattformregulierung (DSA/DMA), Datenschutz.
- Es gibt meist einen Call for Papers, aus dem auch ein Tagungsband (oft bei einem Fachverlag) hervorgeht.

Zu Ort, Datum und Thema der DSRI 2026 im Speziellen kann ich dir ehrlich gesagt nichts Verlässliches aus dem Gedächtnis sagen – das würde ich nur mit einer aktuellen Recherche sauber beantworten können, die du für diese Anfrage ja ausdrücklich ausgeschlossen hast. Wenn du möchtest, sage einfach Bescheid, und ich suche das gezielt nach.

Claude Sonnet 5 (Anthropic), Anfrage vom 29.08.2026; die Anweisung schloss eine Recherche ausdrücklich aus.

Anreicherung in der Inferenz

Was kannst Du mir über die DSRI 2026 erzählen?



KI-Modus **Alle** Bilder News Videos Kurze Videos Web Mehr ▾ Suchfilter ▾

♦ Übersicht mit KI

Die **27. Herbstakademie der Deutschen Stiftung für Recht und Informatik (DSRI)** findet vom **09. bis zum 12. September 2026** an der **Universität Potsdam** (Campus Griebnitzsee) statt. Die renommierte Fachtagung steht in diesem Jahr unter dem zentralen Leitthema „**Digitalwirtschaft 2030 - IT-Recht am Wendepunkt?**“.  Universität zu Köln +1

Wichtige Rahmendaten zur Veranstaltung

- **Termin:** 09.-12. September 2026.
- **Veranstaltungsort:** Universität Potsdam, Campus Griebnitzsee, August-Bebel-Str. 89, 14482 Potsdam.
- **Ausrichtung:** Die Tagung gilt als wissenschaftlicher und praktischer Treffpunkt für IT-Juristen, die Anwaltschaft, Syndici, Behörden, Gerichte und Informatiker.  Deutsche Stiftung für ... +2

Fachliche Schwerpunkte & Agenda

Das detaillierte [DSRI-Herbstakademie Programm 2026](#) umfasst zahlreiche parallel laufende Fachpanels und Plenumsveranstaltungen:  Deutsche Stiftung für Rec...

- **Datenschutz & KI-Verordnung:** Im Fokus stehen drängende Fragen zur praktischen Umsetzung der KI-VO, wie etwa Deepfakes, Gesichtserkennung im öffentlichen Raum sowie Auskunfts- und Lösungsrechte bei KI-Modellen.  Deutsche Stiftung für Rec...
- **Datenwirtschaftsrecht:** Diskussionen über den europäischen Data Act und die Kernfrage, ob und wie der Schutz von Geschäftsgeheimnissen den gesetzlichen Datenzugang blockieren kann.  Deutsche Stiftung für Rec...

 Universität zu Köln

27. DSRI-Herbstakademie 2026
18.08.2026 — Vom 09. bis zum 12. September 2026 findet die 27. Herbstakademie der Deutschen Stiftung für Recht...

 Deutsche Stiftung für Recht und Inf

Herbstakademie Programm 2026 – DSRI
20.08.2026 — DSRI Herbstakademie 2026 * PLENUM.
Moderation: Anna Bernzen. * Panel 1a: Datenschutz....

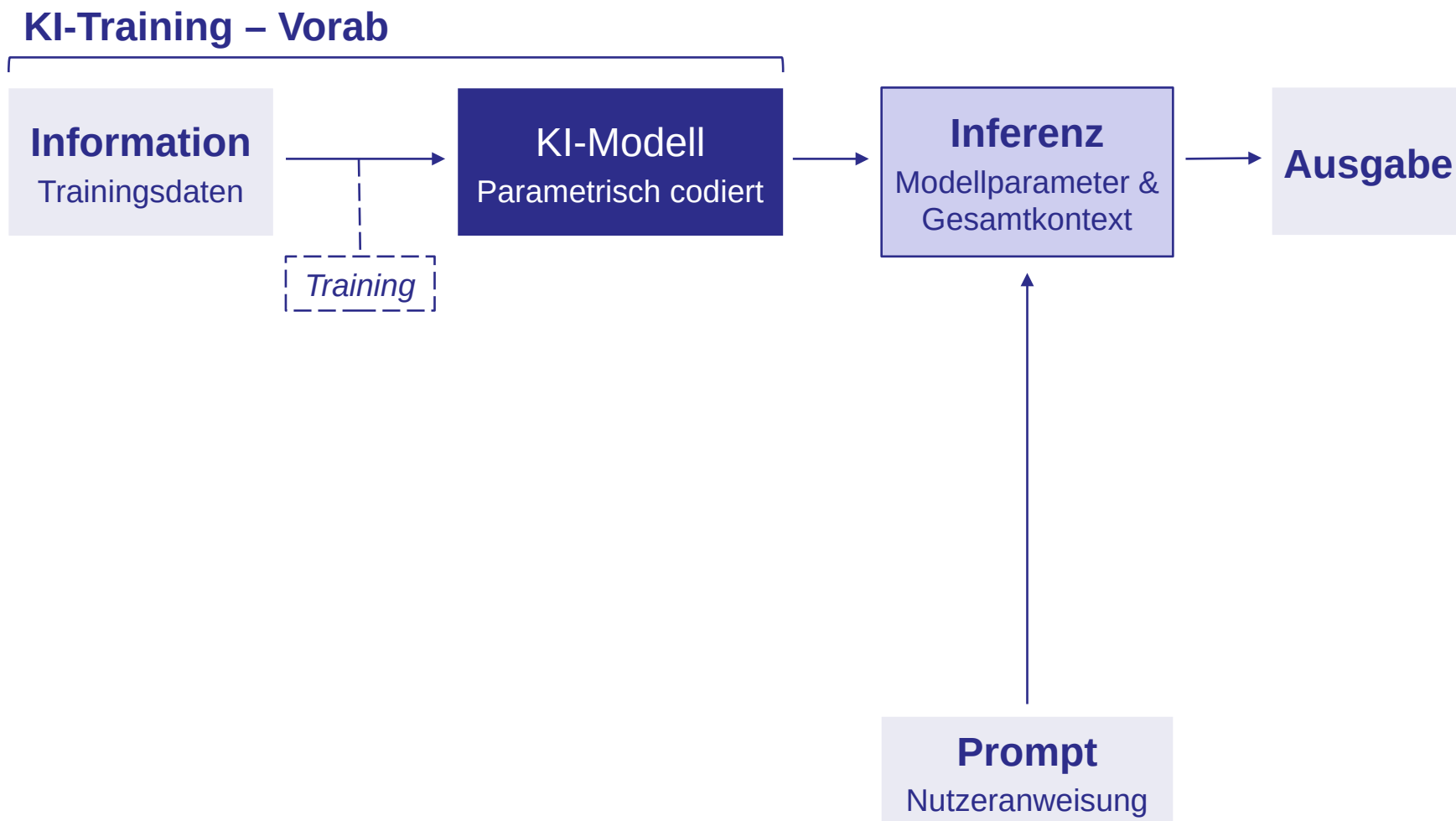
 Linked... · Deutsche Stiftung für Recht u

Deutsche Stiftung für Recht und Informatik - LinkedIn
Die Vorfreude steigt! Für das Rahmenprogramm der 27. DSRI-...

Alle anzeigen

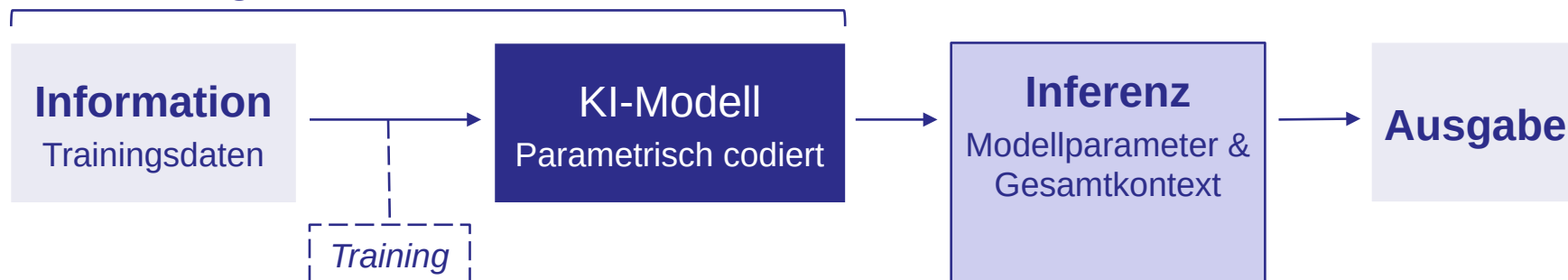
Google Suche, „Übersicht mit KI“, Abruf vom 29.08.2026.

KI-Training und Inferenz-Anreicherung

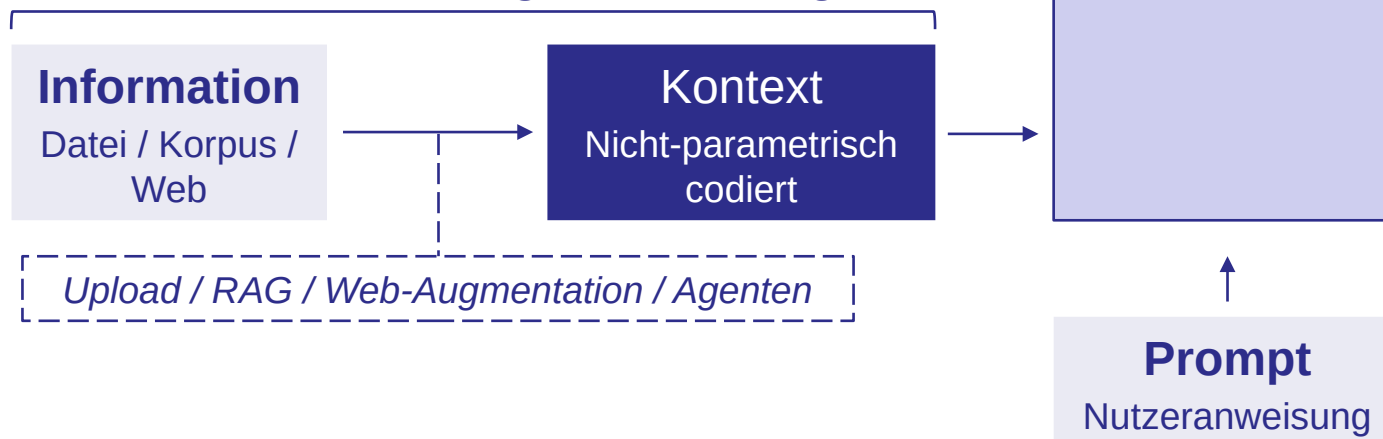


KI-Training und Inferenz-Anreicherung

KI-Training – Vorab



Inferenz-Anreicherung – Zur Anfrage



Formen der Inferenz-Anreicherung

Manuelle Form

- ▶ Auswahl und Integration der Informationen erfolgen durch den Nutzer
- ▶ z.B.: Integration in den Prompt; Dateianhang

Automatisierte Form

- ▶ Anreicherung ist systemseitig vorkonditioniert; der Abruf folgt der Anfrage
- ▶ z.B.: RAG; einfache Web-Augmentation

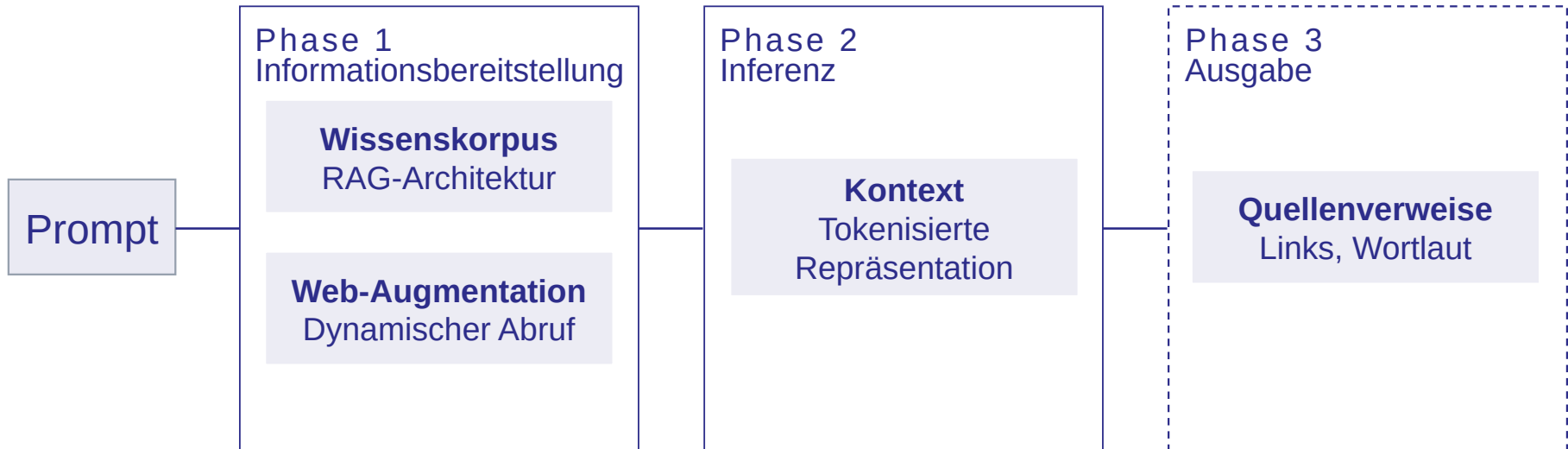
Autonome Form

- ▶ Modell initiiert eine Suche und plant Suchstrategie sowie Quellenauswahl selbst
- ▶ z.B.: Agentische Strukturen



Abnehmender Grad menschlicher Involvierung

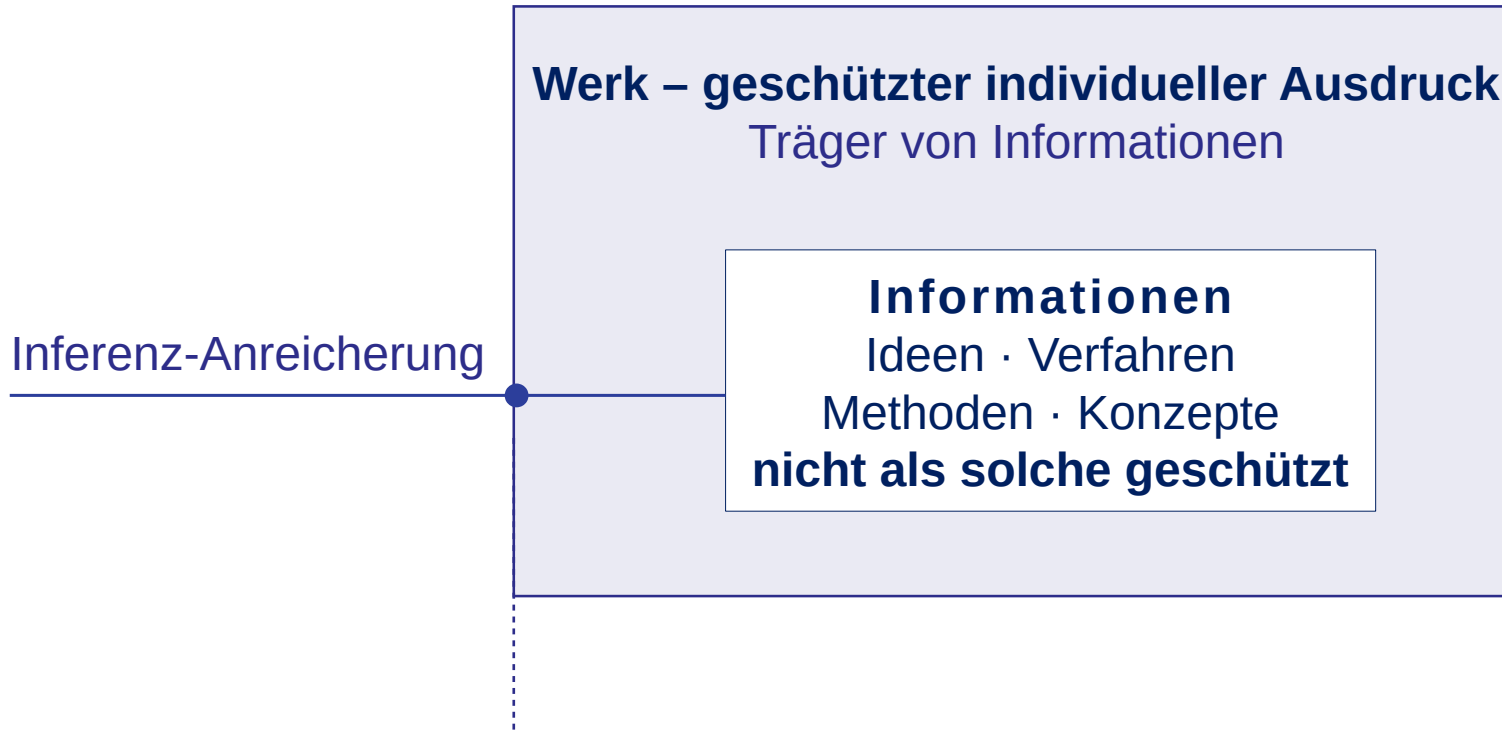
Phasen der automatisierten Inferenz-Anreicherung*



*Es handelt sich um eine vereinfachte Darstellung. Die technische Implementierung kann variieren.

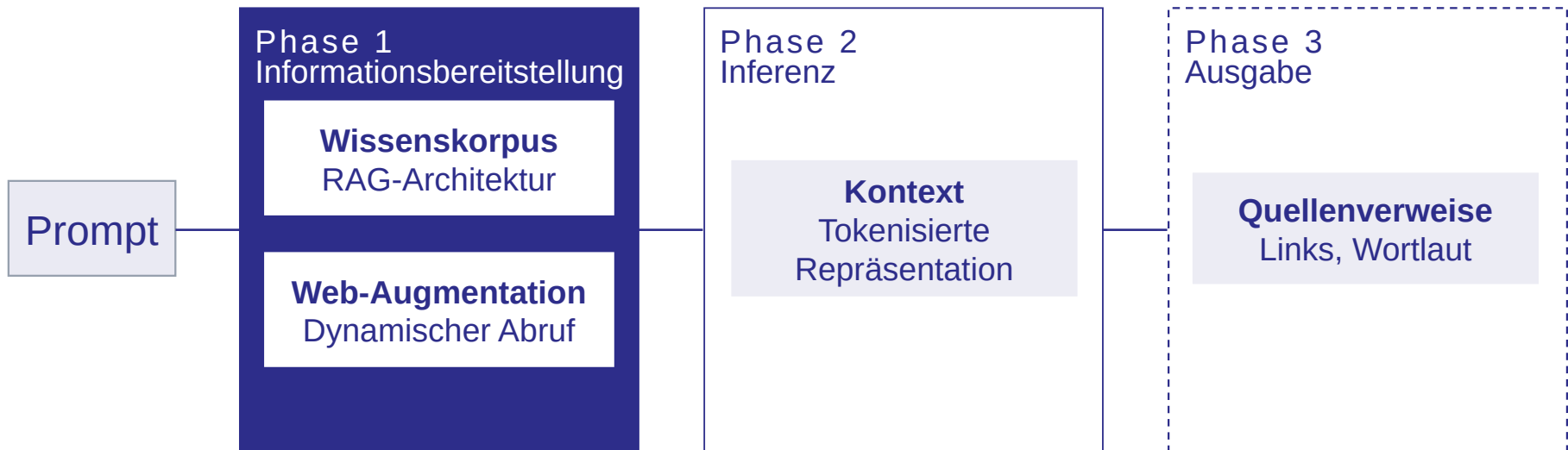
2. URHEBERRECHTLICHE BEWERTUNG

Schutzgegenstand: Werk



- ▶ Technisch ist regelmäßig eine zumindest vorübergehende Fixierung erforderlich; § 16 Abs. 1 UrhG ist nur bei Übernahme eines geschützten Werkes oder Werkteils einschlägig

Vervielfältigungen: Phase 1*

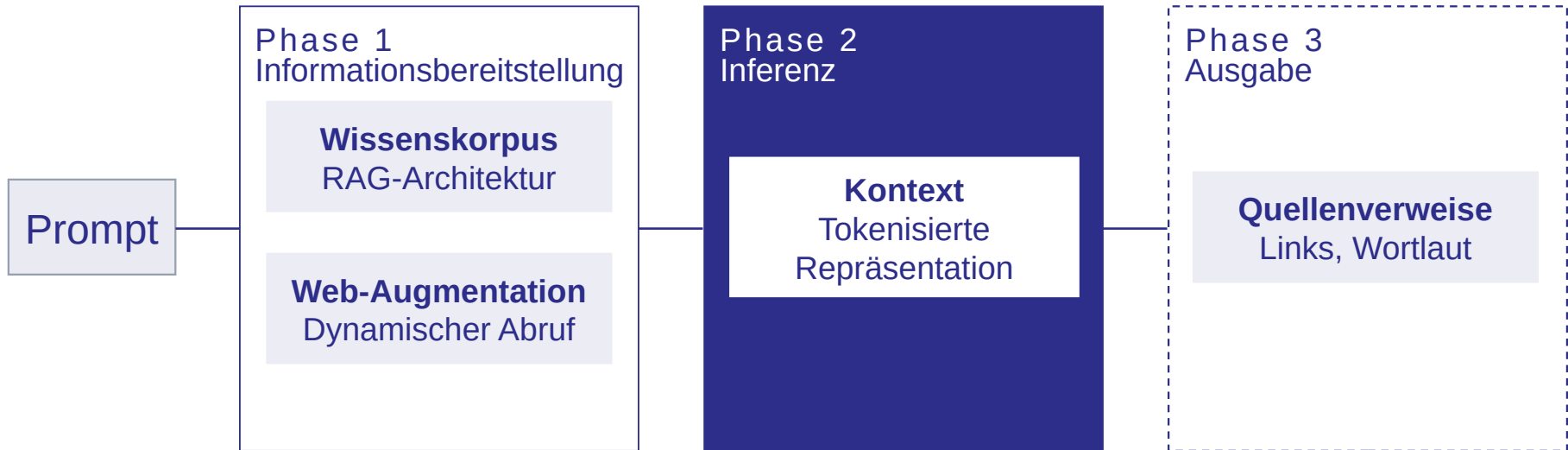


Mögliche Vervielfältigung, § 16 Abs. 1 UrhG

- ▶ Fixierung von Werken und Werkteilen im persistenten Wissenskorpus (Embeddings streitig, indes werden Originalsegmente i.d.R. mitgespeichert)
- ▶ Dynamischer Abruf: Vorübergehende Fixierung genügt; schutzfähig nur, soweit der abgerufene Teil die eigene geistige Schöpfung ausdrückt

*Es handelt sich um eine vereinfachte Darstellung. Die technische Implementierung kann variieren.

Vervielfältigungen: Phase 2*

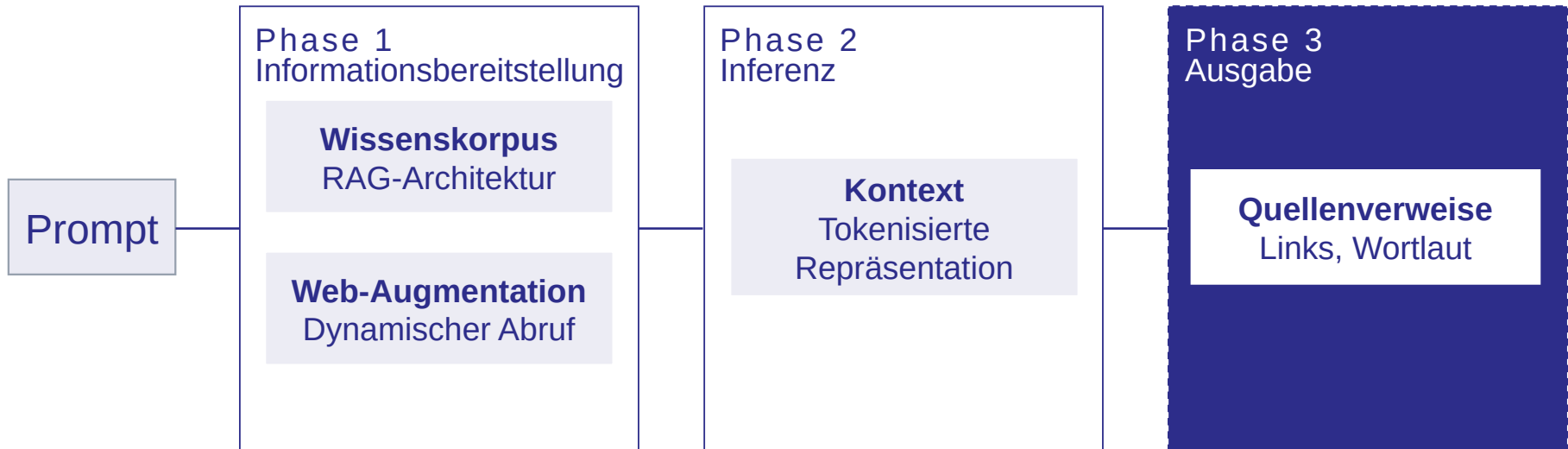


Mögliche Vervielfältigung, § 16 Abs. 1 UrhG

- ▶ Vorübergehende Fixierung der tokenisierten Repräsentation im Kontextfenster
- ▶ Anknüpfungspunkt ist die Tokenfolge, aus der die Originalsequenz rekonstruiert werden kann

*Es handelt sich um eine vereinfachte Darstellung. Die technische Implementierung kann variieren.

Vervielfältigungen: Phase 3*



Mögliche Vervielfältigung, § 16 Abs. 1 UrhG

- Reproduktion eines geschützten Werkes oder Werkteils in der Ausgabe

*Es handelt sich um eine vereinfachte Darstellung. Die technische Implementierung kann variieren.

Schrankenebene: § 44a UrhG



„Zulässig sind vorübergehende Vervielfältigungshandlungen, [...] die keine eigenständige wirtschaftliche Bedeutung haben.“

Voraussetzung: Liegt eine vorübergehende Vervielfältigung vor?

- ▶ Persistenter Wissenskorpus: Nicht vorübergehend
- ▶ Dynamische Web-Augmentation: Regelmäßig anfragebezogen; Konversationshistorie als Gegenfall

Voraussetzung: Keine eigenständige wirtschaftliche Bedeutung?

- ▶ Vorübergehende Vervielfältigung ermöglicht eine wirtschaftlich verwertbare Ausgabe

Schrankenebene: § 44b UrhG



Abs. 2 S. 1: „Zulässig sind Vervielfältigungen [...] für das Text und Data Mining.“

Abs. 1: „Text und Data Mining ist die automatisierte Analyse von einzelnen oder mehreren digitalen oder digitalisierten Werken, um daraus Informationen insbesondere über Muster, Trends und Korrelationen zu gewinnen.“

Voraussetzung: Ist die automatisierte Inferenz-Anreicherung ein Prozess zur Gewinnung von „Informationen“ i.S.d. Legaldefinition?

- ▶ Informationsbegriff weit und nicht abschließend
- ▶ Anfragebezogene Selektion und Verarbeitung von Werkinhalten zum Zweck des Erkenntnisgewinns
- ▶ Ergebnis: Inferenz-Anreicherung kann die Legaldefinition erfüllen
 - ▶ Grenze: Ausgabe-Vervielfältigungen werden nicht freigestellt

Schrankenebene: § 44b UrhG



Abs. 2 S. 2: „Die Vervielfältigungen sind zu löschen, wenn sie für das Text und Data Mining nicht mehr erforderlich sind.“

Voraussetzung: Werden die Vervielfältigungen gelöscht, wenn sie für das TDM nicht mehr erforderlich sind?

- ▶ Web-Augmentation: Kopie regelmäßig anfragebezogen
- ▶ Persistenter Wissenskorpus: Ist jede gespeicherte Kopie weiterhin erforderlich?
 - ▶ Maßstab: Fortdauernde Erforderlichkeit der konkreten Kopie
 - ▶ Grenze: Keine bloße Vorratsspeicherung

Schrankenebene: § 44b UrhG



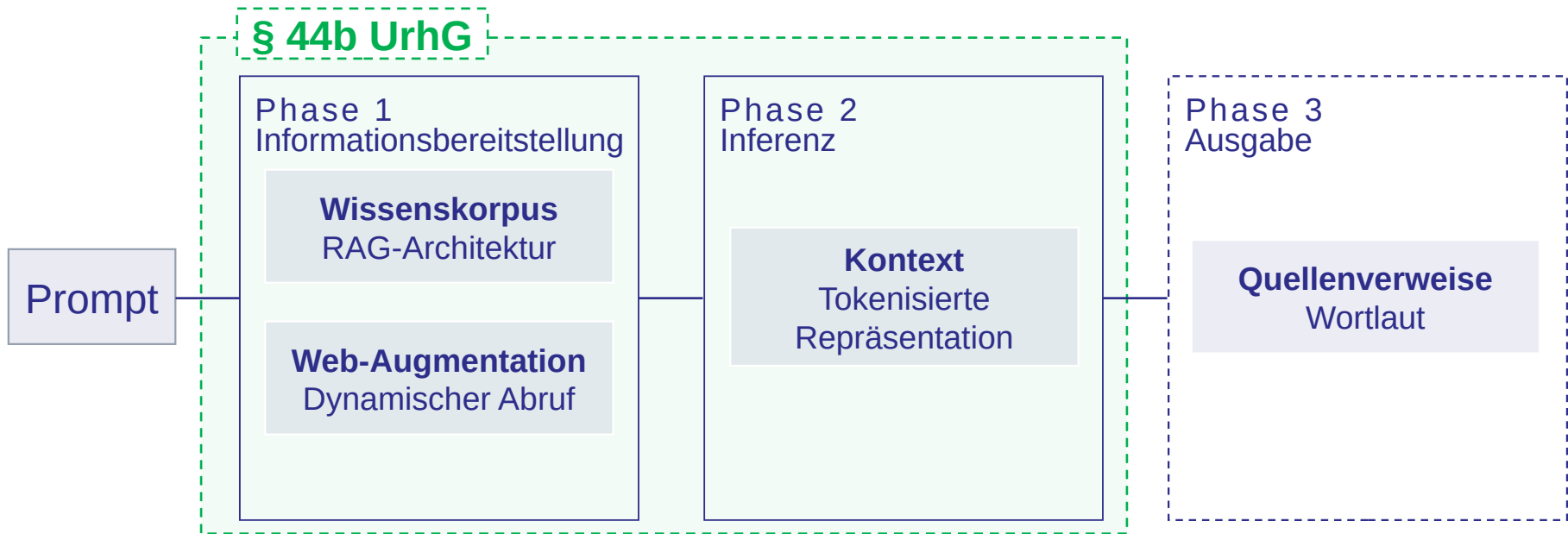
Abs. 2 S. 1: „Zulässig sind Vervielfältigungen von **rechtmäßig zugänglichen Werken** für das Text und Data Mining.“

Abs. 3: „Nutzungen nach Absatz 2 Satz 1 sind nur zulässig, wenn der **Rechtsinhaber sich diese nicht vorbehalten hat**. Ein Nutzungsvorbehalt bei online zugänglichen Werken ist nur dann wirksam, wenn er **in maschinenlesbarer Form** erfolgt.“

Wahrung der Interessen des Rechtsinhabers: Der Rechtsinhaber steht der automatisierten Inferenz-Anreicherung grundsätzlich nicht schutzlos gegenüber!

- ▶ Die Schranke verschafft keinen Zugang; rechtmäßiger Zugang bleibt Voraussetzung
- ▶ Der Rechtsinhaber kann die Nutzung trotz rechtmäßigen Zugangs proaktiv ausschließen

Schrankenebene: Ergebnis



Ergebnis

- ▶ Die überwiegenden Gründe sprechen gegen eine Anwendbarkeit der Schranke des § 44a UrhG
- ▶ Die überwiegenden Gründe sprechen für eine Anwendbarkeit der Schranke des § 44b UrhG auf Vervielfältigungen in den Phasen 1 und 2

3. FAZIT

Fazit

- ▶ Die Inferenz-Anreicherung ist ein **eigenständiges**, vom KI-Training zu trennendes **Phänomen**
- ▶ Die Inferenz-Anreicherung lässt sich in die manuelle, automatisierte und autonome Form unterteilen
- ▶ Für die automatisierte Inferenz-Anreicherung:
 - ▶ Es finden **Vervielfältigungen** in den Phasen der **Informationsbereitstellung und Inferenz** selbst statt. Die Phase der **Ausgabe** hängt vom **Einzelfall** ab
 - ▶ Für die Phasen der **Informationsbereitstellung und Inferenz** selbst kommt eine **Anwendbarkeit der TDM-Schranke in Betracht**

VIELEN DANK FÜR DIE AUFMERKSAMKEIT